

Alte Satzung ist gelb hinterlegt

Änderungsentwurf der Satzung

*Satzung des Briefmarkensammlerverein Trochtelfingen -
Gammertingen e.V. im Landesverband Südwest und im
Bund Deutscher Philatelisten e.V.*

Satzung des Briefmarkensammlerverein Trochtelfingen -
Gammertingen e.V. im Landesverband Südwestdeutscher
Briefmarkensammlervereine e.V.
und im Bund Deutscher Philatelisten e.V.,
gegründet 1970

Präambel

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lesbarkeit die Bezeichnungen der Funktionen und Amtsträgern etc. ausschließlich in der männlichen Form verwendet wird, aber damit sowohl m/w/d – Personen damit gemeint sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

*Der Verein führt den Namen *Briefmarkensammlerverein
Trochtelfingen - Gammertingen e.V.*.*

Der Sitz des Vereins ist Gammertingen.

*Der Verein ist Mitglied im Landesverband Südwest e.V.
und im Bund Deutscher Philatelisten e.V. .*

*Der Verein ist im Vereinsregister in Sigmaringen
eingetragen.*

Der Verein führt den Namen *Briefmarkensammlerverein Trochtelfingen – Gammertingen e.V.*. Der Sitz des Vereins ist Gammertingen.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Südwestdeutscher Briefmarkensammlervereine e.V. und im Bund Deutscher Philatelisten e.V..

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 710476 beim Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, die Briefmarkensammler von Trochtelfingen, Gammertingen und Umgebung in ihren Sammlerinteressen zu fördern und in der Öffentlichkeit für die Philatelie zu werben. Zu diesem Zweck führt der Verein regelmäßig Tauschtage, Ausstellungen und Seminare durch, und vermittelt seinen Mitgliedern Neuerscheinungen und Sammlerbedarfsartikel zu möglichst günstigen Bedingungen.

Der Verein verfolgt damit keinen wirtschaftlichen Zweck.

Der Verein verfolgt das Ziel, die Briefmarkensammler von Trochtelfingen, Gammertingen und Umgebung in ihren Sammlerinteressen zu fördern und in der Öffentlichkeit für die Philatelie zu werben. Der Bereich Münzensammeln ist in angemessenen Umfang integriert.

Zu diesem Zweck bietet der Verein:

- regelmäßige Sammlertreffs mit Erfahrungsaustausch, philatelistischer Aus- und Fortbildung und Gelegenheit zum Briefmarkentausch;

- Philatelistische Vorträge durch Vereinsmitglieder;
- jährlich eine Großveranstaltung im Rahmen eines überörtlichen Tauschtages;
- nach Möglichkeit Veranstaltungen auf lokaler Ebene (Ausstellungen zu bestimmten Themen);

Ferner unterstützt der Verein bei:

- preiswerter Beschaffung von philatelistischem und numismatischem Material;
- Beratung von Angehörigen verstorbener Mitglieder über die Verwertung philatelistischer Nachlässe, jedoch nur auf besonderen Antrag.

Der Verein verfolgt damit keinen wirtschaftlichen Zweck. Er ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist bis zum 31.05. des laufenden Jahres zu entrichten. Über eine Befreiung oder eine Ermäßigung entscheidet die Vorstandschaft. Für Ehrenmitglieder ist der Beitrag freiwillig.

4. Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung verpflichtet sich, die Belange des Vereins zu unterstützen. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber ohne besondere oder weitere Erklärung für alle Schäden die durch eine unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entsteht.

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anmeldung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme kann ohne Mitteilung der Gründe abgelehnt werden.
2. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Jahreshauptversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich im und um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Verdiente und ehemalige Vorsitzende können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist bis spätestens **31.05.** des laufenden Jahres zu entrichten. Über eine Befreiung oder eine Ermäßigung entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag.
4. Durch den Eintritt in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und verpflichtet sich, die Belange des Vereins zu unterstützen. Das Mitglied

haftet dem Verein gegenüber ohne besondere oder weitere Erklärung für alle Schäden die durch eine unsachgemäße Behandlung des Vereinseigentums entsteht.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod einer natürlichen oder durch Auflösung einer juristischen Person, durch eine schriftliche, an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung, oder durch Ausschluß.*
- 2. Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.*
- 3. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über einen Ausschlußantrag entscheidet die Vorstandschaft.*

Die Mitgliedschaft erlischt,

- durch den Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person);
- durch eine schriftliche, an den Vereinsvorstand gerichtete Austrittserklärung des Mitglieds. Dies hat bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Jahresende zu erfolgen;

- Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über einen Ausschlussantrag entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ist der Beitrag freiwillig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, i.s.d. §26 BGB, der Gesamtvorstand und der Ausschuß. Vorstand und Ausschußmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich);
2. der Vorstand, i.s.d. §26 BGB, der Gesamtvorstand und der Ausschuss. Vorstand und Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Weitere Organe können für besondere Aufgaben vom Vorstand bei Bedarf bestellt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu sind alle

Mitglieder vorher entweder schriftlich oder durch Anzeigen in einer Örtlichen Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a. Sie nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, des Kassiers, des Ausstellungsleiters, des Jugendleiters und der Kassenprüfer entgegen.

b. Sie bestimmt über die Entlastung der Vorstandschaft.

c. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie verbleiben darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.

d. Die Kassenprüfer, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu sind alle Mitglieder vorher entweder schriftlich oder durch Anzeigen in einer örtlichen

Tageszeitung oder Amtsblatt der Orte Gammertingen und Trochtelfingen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitung gilt als schriftliche Einladung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt den Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, des Ausstellungsleiters, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer entgegen. Berichte weiterer Vorstandsmitglieder können vom Vorstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- b. Sie bestimmt über die Entlastung der Vorstandschaft nach erfolgter Kassenprüfung.
- c. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie verbleiben darüber hinaus bis zu Neuwahlen im Amt.
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Diese müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- e. Festlegung des Jahresbeitrages.
- f. Entscheidung über Anträge, die der Versammlung vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder

erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- g. Beschluss zur Satzungsänderung; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12.

Das Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.01. bis 31.12.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, dem Ausstellungsleiter, dem Organisationsleiter, dem Jugendleiter, dem Neuheitenwart und zwei Beisitzern.

2. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte tritt die Vorstandschaft, je nach Bedarf zusammen. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Fragen die ihn persönlich betreffen, tritt an seine Stellen der 2. Vorsitzende.

5. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertritt den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein (Vorstand im Sinne §26 BGB).

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gehalten von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

6. Ausgaben die im Interesse des Vereins liegen, können der 1. Vorsitzende oder der

2. Vorsitzende bis zu einer Höhe von DM 500,-- vornehmen.

Über alle höheren Ausgaben entscheidet die Vorstandschaft.

7. Die Haftung der Vorstandschaft aus der Geschäftstätigkeit des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen, dass sich aus Geld- und Sachwerten zusammensetzt.

1. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Ausstellungsleiter, dem Organisationsleiter und zwei Beisitzern.

2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand kommissarisch zu wählen.
5. Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er ist für die rechtzeitige Einberufung dieser Gremien verantwortlich.
6. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei Fragen die diesen persönlich betreffen, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
8. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein (Vorstand im Sinne §26 BGB). Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende gehalten von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des

ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Sind der 1. und 2. Vorsitzende nicht in der Lage den Verein zu vertreten, so können auch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

9. Ausgaben die im Interesse des Vereins liegen, können der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende bis zu einer Höhe von € 500,-- vornehmen. Über alle höheren Ausgaben entscheidet die Vorstandschaft.
10. Die Haftung der Vorstandschaft aus der Geschäftstätigkeit des Vereins beschränkt sich ausschließlich auf das Vereinsvermögen, dass sich aus Geld- und Sachwerten zusammensetzt.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vornehmen.

Während des Jahres sind Sie berechtigt, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vornehmen. Während des Jahres sind Sie berechtigt, unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfer haben über ihre Feststellungen jährlich auf der Hauptversammlung des Vereins zu berichten.

§ 11 Beschlussfassung

1. *Beschlüsse aller Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitgliedern gefasst.*

2. *Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, der anwesenden Mitglieder, in einer Mitgliederversammlung erforderlich.*

3. *Die Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es einer der Abstimmungsberechtigten verlangt. Wahlen werden nur dann offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.*

4. *Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.*

1. Beschlüsse aller Organe des Vereins werden mit jeweils einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitgliedern gefasst.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, der anwesenden Mitglieder, in einer Mitgliederversammlung gemäß §7 erforderlich.

3. Die Abstimmungen sind offen. Eine geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn es von einem der Abstimmungsberechtigten verlangt.
Wahlen werden nur dann offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Das Barvermögen ist einem, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden, gemeinnötigen, als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke zuzuführen.

3. *Die vereinseigene postgeschichtliche Heimatsammlung von Trochtelfingen wird der Stadt Trochtelfingen, und die vereinseigene Bibliothek wird der Stadt Gammertingen zugeführt.*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die erste einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Das Barvermögen ist einem, von der Mitgliederversammlung zu beschließenden, gemeinnützigen, als besonders förderungswürdig anerkannten Zwecke zuzuführen.
3. Die vereinseigene postgeschichtliche Heimatsammlung von Trochtelfingen wird der Stadt Trochtelfingen, und die vereinseigene Bibliothek wird der Stadt Gammertingen zugeführt.

§ 13 Jugendgruppe

Der Verein hat eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe ist Mitglied im Landesring Südwest e.V. in der Deutschen Philatelistenjugend e.V..

Der Verein führt eine Jugendgruppe. Die Jugendgruppe ist Mitglied im Landesring Südwest e.V. in der Deutschen Philatelistenjugend e.V..

§ 14 Gäste -> ersatzlos streichen

Gäste sind an allen Veranstaltungen des Vereins herzlich willkommen.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Gerichtsstand Sigmaringen.

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Gerichtsstand Sigmaringen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung dieser Fassung wurde am 10.03.2001 durch die HV beschlossen. Sie tritt am 10.03.2001 in Kraft.

Die Satzung dieser Fassung wurde am 16. Juni 2024 durch die HV beschlossen. Sie tritt am 16. Juni 2024 in Kraft.

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender